

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Auszug aus dem Protokoll

über die öffentliche Kreistagssitzung
vom 15.12.2014, Hitzacker (Elbe), Hotel Waldfrieden

15.6. Anfrage des KTA Klepper vom 10.12.2014 betreffend Hähnchenmastanlage Schnega/Bahnhof	2014/964
---	----------

KTA Klepper fragt nach, warum nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden und keine spontanen Überprüfungen erfolgen können.

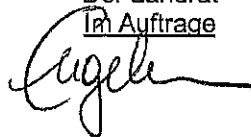
Landrat Schulz führt aus, dass nur anlassbezogene Überprüfungen erfolgen, da diese Kostenbescheide nach sich ziehen. Sollten weitere Überprüfungen aus eigener Interessenlage und Sorge um die Bevölkerung heraus erfolgen, sind diese als freiwillige Leistungen des Landkreises zu verbuchen.

Abstimmungsergebnis: Kenntnis genommen

Vorstehende Auszug wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Lüchow, den 23.02.2015

Der Landrat
Im Auftrage



Der Landrat
63 - Bauordnung,
Immissionsschutz und
Denkmalpflege

Herr Haacke

Sitzungsvorlage Anfrage

Nr.: 2014/964

Anfrage des KTA Klepper vom 10.12.2014 betreffend Hähnchenmastanlage
Schnega/Bahnhof

Kreistag 15.12.2014 TOP 15.6

SOLI-Kreistagfraktion

Wir bitten folgende Fragen zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2014 zu beantworten:

Laut Betriebsgenehmigung vom 23.5.2011 für die Hähnchenmastanlage Schnega/Bahnhof war vor Inbetriebnahme des Stalles die Gesamtkeimzahl als KBE/m³ und die vorhandene Belastung mit Staphylococcus aureus in der Umgebung zu ermitteln.

- Welche Werte ergab diese Messung?
- Ist inzwischen eine Kontrollmessung durchgeführt worden?
- Wenn ja, welches Ergebnis ergab die Messung?
- Sollte bis jetzt nach 3 ½ Jahren noch keine Kontrollmessung durchgeführt sein, wann soll diese erfolgen?
- Zu welchen Ergebnissen kommen entsprechende Messungen bezüglich der Hähnchenmastanlage in Teplingen?
- Gibt es inzwischen im Rahmen der VDI-Richtlinie rechtlich relevante Grenzwerte für Bioaerosolimmissionen in ihrer Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen?

Hermann Klepper, Banzau

Stellungnahme der Verwaltung:

- Die Messungen der LUFA Oldenburg am 26./27.9. 2011 ergaben folgende Werte: KBE gesamt und Staphylokokkus aureus bei der Mehrzahl der Messungen unter 10/ ml. Einige Messungen zeigten deutlich höhere Werte, bis 31.000 KBE/ m³. Diese Werte traten im Zusammenhang mit vorbeifahrenden Viehtransportern auf und sind damit keiner "Anlage" im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuzuordnen.
- Eine Kontrollmessung ist nur anlassbezogen vorgesehen, d.h. erst bei einer Häufung von Atemwegserkrankungen bzw. Beschwerden über Geruchsbelästigungen. Solche Anhaltspunkte liegen bislang nicht vor.
- Da keine Kontrollmessung erfolgt ist, gibt es keine Ergebnisse.
- Seitens der Verwaltung wird kein Anlass für eine Kontrollmessung gesehen.
- Mangels anderer Beurteilungsvorgaben wird die Ausbreitung von Bioaerosolen analog zur Ausbreitung von Staub (PM10) betrachtet. Gemäß Immissionsgutachten für Schnega liegt der Bereich "Schnega Kolonie" innerhalb des Ausbreitungsgebietes für PM10, daher wird hier davon ausgegangen, dass sich auch Bioaerosole

entsprechend ausbreiten können (nicht zwangsläufig müssen). Aufgrund des deutlich größeren Abstandes zu Siedlungen im Fall Greve/ Teplingen ist hier eine messbare Staubbelastung nicht zu erwarten, damit auch keine messbare Bioaerosolbelastung. Auf eine Messung wurde daher verzichtet.

- Die zwischenzeitlich verbindliche VDI-Richtlinie 4250 setzt keine Grenzwerte oder Wirkschwellenwerte fest. Es heißt lediglich, dass eine Überschreitung der Vorbelastungs- bzw Hintergrundwerte unerwünscht ist. Sollten im Rahmen von Genehmigungsverfahren Belastungssteigerungen erkennbar werden, sind Minderungsmaßnahmen (Standortverlagerungen, Filter) zu prüfen. Sollte eine Minderung nicht möglich sein, muss eine umweltmedizinische Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden. In Niedersachsen wäre diese durch das Landesgesundheitsamt zu fertigen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

01.Sitzungsdienst
Gesendet von: Christina
Engelmann/LUENTS/DE

11.03.2015 07:07

An Wolfgang Hohlfeld/LUENTS/DE@LKLUE, Manfred
Haacke/LUENTS/DE@LKLUE

Kopie

Blindkopie

Thema WG: Anfragen zum Kreistag am 16.3.2015 ['Watchdog':
überprüft]

Guten Morgen,

anbei die Anfrage von KTA Klepper!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Engelmann

Landkreis Lüchow-Dannenberg
-Der Landrat-
01 - Landratsbüro
Tel.: 05841 / 120-375
Fax: 05841 / 120-379
E-Mail: c.engelmann@luechow-dannenberg.de

----- Weitergeleitet von Christina Engelmann/LUENTS/DE am 11.03.2015 07:06 -----



"Hermann Klepper"
<hermann.klepper@t-online
.de>

10.03.2015 20:29

An Sitzungsdienst@luechow-dannenberg.de

Kopie

Thema Anfragen zum Kreistag am 16.3.2015 ['Watchdog':
überprüft]

Liebe Damen,

ich bitte um Weiterleitung anliegender Anfragen.

lieben Gruß und genießen Sie die kommenden Frühlingstage
Hermann Klepper



Anfrage Kreistag am 17.3.2015.doc

Wir bitten folgende Anfragen zum Kreistag am 16.3.2015 zu beantworten:

1. Das Umweltministerium, Sozialministerium und Landwirtschaftsministerium haben einen Filtererlass (Ministerialblatt vom 2.5.2013) erarbeitet, u.a. bezüglich zwangsbelüfteter Anlagen für Mastgeflügel.
An einer Fortschreibung dieses Erlasses wird zur Zeit gearbeitet, um u.a. „Regelungen zu wiederkehrenden Messungen nach Inbetriebnahme“ aufzunehmen (Vergl. Ihnen vorliegendes Schreiben (mail) des Sozialministeriums am 16.2.2015 an die ANU).
Welche Relevanz hat dieser Erlass für die Abluftanlage der Hähnchenmastställe in Bahnhof Schnega und Teplingen?
2. In wie viel Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Bußgelder verhängt, weil Hühnertrockenkot nicht ordnungsgemäß gelagert wurde?
3. Im vergangenen Jahr ist eine Sozialraumanalyse in Auftrag gegeben worden. Was der Stand der Erhebung, sind aus diesen Erhebungen schon Daten bekannt und wie werden diese verwendet?

Hermann Klepper,

Landrat Jürgen
Schulz/LUENTS/DE
Gesendet von: Karin
Jost-Heitmann/LUENTS/DE

An 01.Pressestelle Landkreis DAN@LKLUE
Kopie
Blindkopie

09.03.2015 07:53

Thema WG: PI 49/2015 Filtererlass ['Watchdog': überprüft]

39+63

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Königsberger Straße 10

29439 Lüchow (Wendland)

Tel.: 05841 / 120 376

FAX: 05841 / 120 379

E-Mail: landrat@luechow-dannenberg.de

----- Weitergeleitet von Karin Jost-Heitmann/LUENTS/DE am 09.03.2015 07:53 -----



"Pressestelle (MU)"
<Pressestelle@mu.niedersachsen.de>

An

Kopie

06.03.2015 14:04

Thema PI 49/2015 Filtererlass ['Watchdog': überprüft]

Niedersächsisches Ministerium

für Umwelt, Energie und Klimaschutz

06.03.2015 Filtererlass: Großer Erfolg für den Umweltschutz

Nach der Einführung des Filtererlasses im März 2013 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Ende des vergangenen Jahres erheben lassen, wie viele Tierhaltungsanlagen inzwischen über eine Filteranlage verfügen.

Die Umfrage bei den Unteren Immissionsschutzbehörden in den Landkreisen hat ergeben, dass von den 364 großen Schweinehaltungsanlagen mittlerweile 286 mit eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet sind, das entspricht einer Quote von ca. 80%. In den kleinen Schweinehaltungsanlagen sind weitere 186 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen installiert. Legt man für diese Abluftreinigungsanlagen einen Mindestabscheidegrad von jeweils 70 Prozent für Ammoniak und Staub zugrunde, lässt sich in einer Anlage mit 2.000 Mastschweinen jährlich der Ausstoß von 5.096 kg an Ammoniak und 840 kg an Staub verhindern. In der Praxis erreichen die Abluftreinigungsanlagen weitaus höhere Werte.

Hintergrund:

Seit dem 25.03.2013 ist der Niedersächsische Filtererlass in Kraft. In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise für Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolimmissionen zu fordern sind.

Justina Lethen

Stellv. Pressesprecherin

Archivstraße 2, 30169 Hannover

Tel.: (0511) 120-3447

www.umwelt.niedersachsen.de

E-Mail: Justina.Lethen@mu.niedersachsen.de



2015-03_filtererlass.pdf



Manfred
Haacke/LUENTS/DE
11.03.2015 13:37

An 01.Landratsbüro
Kopie
Blindkopie
Thema WG: Filtererlass

Hallo,

hier die Antwort zur Frage 1. der Anfrage des KTA Klepper für die Fraktion "SOLI" vom 10.3.2015 für den kommenden Kreistag:

Die angesprochenen Hähnchenmastställe bei Tepfingen und Schnega/ Bahnhof wurden am 01.06.2011 bzw am 23.05.2011 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich eine allgemeine Prüfpflicht zur Betrachtung von Bioaerosolen. Nach den ersten Hinweisen, wie dieser Prüfpflicht nachzukommen sei, wurde ein Abgleich mit den vorgelegten Ausbreitungsrechnungen zu Staub vorgenommen. Dies führte im Fall Tepfingen zum Ergebnis, dass keine Belastung der Wohnbevölkerung mit Staub und Bioaerosolen zu erwarten ist. Im Falle Schnega war eine Belastung der Wohnhäuser in "Schnega- Kolonie" zu erwarten. Es wurde daher vor Betriebsaufnahme eine Messung der Belastung mit Bioaerosolen zur Beweissicherung angeordnet. Es wird erwogen im Spätsommer 2015 eine Kontrollmessung durchführen zu lassen. Je nach Ergebnis können dann weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Der zitierte "Filtererlass" der Landesregierung trifft zunächst allgemeine Festlegungen zur Nachrüstpflicht mit Abluftreinigungsanlagen für Schweinehaltungsanlagen nach der Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Anders als bei Filteranlagen für Abluft aus Schweineställen ist die Abluftreinigung für Mastgefügeställe noch nicht "Stand der Technik" und kann derzeit noch nicht pauschal nachträglich angeordnet werden. Nur wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass Emissionen eines Geflügelstalles schädliche Umwelteinwirkungen verursachen, kann gemäß des Vorsorgegedankens des BImSchG eine Abluftreinigungsanlage angeordnet werden. Der Überprüfung dieser Möglichkeit soll die Kontrollmessung in Schnega dienen.

Da derzeit weitere Abluftreinigungen für Geflügelställe in der Zertifizierung sind, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch hier der "Stand der Technik" festgestellt wird. Der Filtererlass ist bereits jetzt und auch nach einer Fortschreibung für die Kreisverwaltung verbindlich anzuwenden. Ob und welche Relevanz der fortgeschriebene Erlass für die vorhandenen Hähnchenmastställe entwickelt, kann derzeit nicht beantwortet werden, da der Erlass eben noch nicht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Haacke

Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Der Landrat -
Fachdienst 63
- Bauordnung, Immissionsschutz
und Denkmalpflege -
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Tel.. 05841/120-530
Fax 05841/120-543
e-mail: m.haacke@luechow-dannenberg.de
Internet: www.luechow-dannenberg.de

Diese eMail kann vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen beinhalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser eMail ist nicht gestattet.